



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

10/SN-408/ME
Avon 5

GZ 600.858/16-V/4a/94

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 74 -GE/19 94
Datum: 13. JAN. 1995
Verteilt 16. Jan 1995

Urg. Btholal

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Abfallwirtschaftsgesetz; EU-Anpassungsnovelle

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

19. Dezember 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.858/16-V/4a/94

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

1010 W i e n

DRINGEND

L

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Rosenmayr	2822	47 3504/627-V/9/94-Wo 27. September 1994

Betrifft: Abfallwirtschaftsgesetz;
EU-Anpassungsnovelle

Zu dem mit der oben genannten Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Allgemeines:

Bei Erstellung des vorliegenden Entwurfs ist das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie von der Verwirklichung der Strukturreform der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern in der Form der Regierungsvorlage 1706 Blg.NR, 18.GP, ausgegangen. Dieses wurde nicht verwirklicht. Im Text des Entwurfs sowie in den Erläuterungen sollte daher der Hinweis darauf entfallen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 3 und 4 (§ 7 Abs. 6 und 7):

Zu diesen Bestimmungen wird darauf hingewiesen, daß Verordnungen des Rates der EU durch innerstaatliches Recht nicht durchgeführt

- 2 -

oder präzisiert, sondern nur auf eine für ihre Vollziehung unerlässliche Weise ergänzt werden dürfen.

Zu Z 6 (§ 33 Abs. 1):

Die Z 2 sollte im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung entfallen.

In Z 3 sollten im Hinblick auf § 40 die Worte "der öffentlichen Aufsicht" durch die Worte "des öffentlichen Sicherheitsdienstes" ersetzt werden; ist hingegen daran gedacht, neben den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch andere Organe der öffentlichen Aufsicht mit spezifischen Ermächtigungen auszustatten, so wäre dies auch im § 40 zum Ausdruck zu bringen.

Die Formulierung "sowie Kontrollen vorzunehmen" am Ende der Bestimmung wäre zu präzisieren.

Zu Z 11 (§ 35 Abs. 9):

Hier sollte im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG sowie Art. 6 StGG präziser formuliert werden, unter welchen Voraussetzungen die Bewilligung zu entziehen ist (vgl. etwa § 37 Abs. 5 oder § 87 ff GewO 1973).

Zu Z 12 (§ 37 Abs. 3):

Zwar wird nicht übersehen, daß diese Bestimmung im wesentlichen bereits Inhalt des geltenden § 37 Abs. 3 AWG ist. Hingewiesen wird aber darauf, daß es sich bei der Prüfung der Frage, ob eine bewegliche Sache im abfallrechtlichen Sinne bewilligungs- oder bestätigungsbedürftiger Abfall oder Altöl ist, nicht um eine zollrechtliche, sondern um eine abfallrechtliche Frage, somit um eine Angelegenheit handelt, welche in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist. Bereits in dieser Hinsicht wäre im Gesetz daher eine Zuständigkeit des Landeshauptmanns (oder der diesem unterstellten Bezirksverwaltungsbehörde) festzulegen, wobei allenfalls eine Mitwirkung der Zollstellen vorgesehen werden könnte.

- 3 -

Hingewiesen wird auch darauf, daß es sich um eine - der Rechtsklarheit abträgliche - inhaltliche Ergänzung der im Zollgesetz festgelegten Aufgaben der Zollstellen, somit um eine lex fugitiva zum Zollgesetz handelt. Die zusätzlichen Aufgaben der Zollstellen sollten daher zumindest auch im Zollgesetz ersichtlich gemacht werden.

Die Fundstelle des Zollkodex wäre anzugeben.
Anstelle "ein Feststellungsverfahren (§ 4) zu veranlassen" sollte "einen Antrag gemäß § 4 zu stellen" formuliert werden.

Zu Z 13 (§ 37 Abs. 4):

Anstelle "Bereich" sollte "Land" formuliert werden.

Die Formulierung "bzw." im zweiten Satz ist unklar und wäre zu präzisieren (vgl. auch Punkt 26. der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 14 (§ 37 Abs. 5):

In dieser Bestimmung sollte anstelle "Bereich" "Sprengel" formuliert werden.

Zu Z 15 (§ 37 Abs. 6):

Auch bezüglich dieser Bestimmung gilt das zum § 37 Abs. 3 hinsichtlich der mittelbaren Bundesverwaltung Gesagte.

Zu Z 19 (§ 40a):

In der Novellierungsanordnung wäre anstelle "Paragraphenüberschrift" "Überschrift" zu formulieren.

Die in dieser Bestimmung formulierten Aufgaben der Zollorgane wären im Lichte des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der mittelbaren Bundesverwaltung als Aufgaben des Landeshauptmanns

- 4 -

oder aber der Bezirksverwaltungsbehörde zu formulieren, wobei freilich festgelegt werden kann, daß bei der Erfüllung dieser Aufgaben die Zollstellen und deren Organe mitzuwirken haben. Hierbei könnte sich der Gesetzgeber des verfassungsgesetzlich vorgebildeten Begriffes der "Mitwirkung", wie er vom Verfassungsgerichtshof etwa mit Erkenntnis VfSlg. 8466/1978 dargestellt worden ist, bedienen. Die Mitwirkung in diesem Sinne hat die Bedeutung einer Teilnahme an den im Vollziehungsreich einer anderen Autorität liegenden Akten, was bedeutet, daß das an der Besorgung einer Aufgabe nur mitwirkende Organ dem für die eigentliche Besorgung der Aufgabe zuständigen Organ zugeordnet ist. Die Zuständigkeit und Verantwortung verbleibt jenem Organ, welchem das nur mitwirkende Organ zugeordnet ist.

Die Festlegung von behördlichen Zuständigkeiten von Bundesorganen würde im vorliegenden Zusammenhang dem Grundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung Art. 102 Abs. 1 B-VG widersprechen und wäre bloß mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Länder zulässig.

In Abs. 2 wäre daher nicht auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Zollstelle, sondern auf den Sprengel einer Bezirksverwaltungsbehörde oder auf das Land abzustellen.

Zu Z 21 (Art. VIII Abs. 9):

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der vorliegenden Novelle sollte aus Gründen des Gleichheitssatzes sowie - im Hinblick auf die Strafbestimmungen - im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 EMRK vermieden werden.

19. Dezember 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Auszertigung: